

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Wirtschaftsausschuss des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Frau Dörte Schönfelder

per E-Mail an:
wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1101

Federführung Recht

Ihr Ansprechpartner
Marcus Schween
E-Mail
schween@kiel.ihk.de

Telefon
(0431) 5194-217

Fax
(0431) 5194-518

unser Zeichen
ms

15.06.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Landesmindestlohns
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/636

Sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu diesem Thema Stellung zu nehmen und möchten voranstellen, dass wir den oben genannten Gesetzentwurf unterstützen.

Auf dem Weg zum mittelstandsfreundlichsten Bundesland setzen sich auch die IHKs des Landes Schleswig-Holstein als Interessenvertreter der regionalen Wirtschaft dafür ein, dass bürokratische Anforderungen an Unternehmen auf das notwendige Minimum reduziert werden, um damit eine größtmögliche Entlastung des Mittelstandes zu erreichen.

Aus Sicht der IHKs ist die Abschaffung des Landesmindestlohngesetzes ein richtiger Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel.

Durch die bisherige Rechtslage werden solche Unternehmen belastet, die als Empfänger von Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung Projekte verfolgen, die das Land finanziell besonders fördern möchte.

Die Regelung eines Mindestlohns in diesem Kontext kann dabei grundsätzlich geeignet sein, das politische Ziel zu fördern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Mindestlohn zu gewähren. An dieser Stelle nehmen wir ausdrücklich keine Stellung zu einem Mindestlohn als solchem, da diese Frage nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens ist.

Mit der Einführung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) ist zwischenzeitlich auf Bundesebene eine für alle Unternehmen gültige Regelung getroffen worden, mit der ein Mindestlohnanspruch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gesetzlich normiert worden ist. Das Ziel des Landesmindestlohngesetzes bleibt dahinter zurück, so dass sein politischer Zweck in der Regelung eines Bundesmindestlohns aufgegangen ist.

Solange das Gesetz nicht aufgehoben wird, stellt es somit für Unternehmen mittlerweile eine Belastung dar, der umgekehrt aus dem Blickwinkel des Gesetzgebers kein Nutzen mehr ge-

genübersteht. Anders gewendet: Auch ohne das Landesmindestlohngesetz besteht ein allgemeiner Mindestlohnanspruch.

Diese zusätzliche Belastung der Wirtschaft in Schleswig-Holstein durch Landesrecht ist daher vermeidbar geworden. Zur Gewährleistung eines Mindestlohns ist eine landesrechtliche Regelung nicht mehr erforderlich.

Es ist daher aus unserer Sicht nachvollziehbar und begrüßenswert, das Landesmindestlohngesetz aufzuheben und somit einen Beitrag zur Entbürokratisierung zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

IHK Schleswig-Holstein

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schween', with a long horizontal flourish extending to the right.

Marcus Schween
Federführung Recht